



Brüssel, den 18. September 2026
(OR. en)

13406/26
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0270 (NLE)

UD 255
TR 2
MED 46

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. September 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 477 annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen EU-Türkei bezüglich der Annahme eines Beschlusses zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu dem Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 477 annex.

Anl.: COM(2026) 477 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.9.2026
COM(2026) 477 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Ausschuss für
Zusammenarbeit im Zollwesen EU-Türkei bezüglich der Annahme eines Beschlusses
zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu dem Beschluss Nr. 1/95 des
Assoziationsrates EG-Türkei zu vertreten ist**

ANHANG

BESCHLUSS Nr. X/2026 DES AUSSCHUSSES FÜR ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN EU-TÜRKEI

vom XX.XX.2026

zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu dem Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei

DER AUSSCHUSS FÜR ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN —

gestützt auf das Abkommen vom 12. September 1963 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Türkei,

gestützt auf den Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 22. Dezember 1995 über die Durchführung der Endphase der Zollunion ¹, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6, Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 28 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen trifft die für die Durchführung der in den Artikeln 3, 13 und 28 des Beschlusses Nr. 1/95 genannten Bestimmungen über die Zollunion erforderlichen Maßnahmen. Zu diesem Zweck hat er den Beschluss Nr. 1/2006 vom 26. September 2006 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu dem Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei angenommen.
- (2) Der Beschluss Nr. 1/2006 muss hinsichtlich der Bedingungen für die elektronische Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen A.TR geändert werden.
- (3) Mit dem Beschluss Nr. 1/1999 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen EG/Türkei vom 28. Mai 1999² wurden Verfahren zur Vereinfachung der Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und der Ausfertigung von Erklärungen auf der Rechnung gemäß den Rechtsvorschriften über den Präferenzverkehr zwischen der Europäischen Union, der Türkei und bestimmten europäischen Ländern festgelegt. Diese Bestimmungen sehen ein System der Ursprungskumulierung auf der Grundlage identischer Ursprungsregeln sowie ein Verbot jedweder Zollrückvergütung oder Zollaussetzung für die betreffenden Waren vor. Mit Beschluss Nr. 1/1999 wurde zudem die Verwendung von Lieferantenerklärungen durch Ausführer in der Union und in der Türkei festgelegt, aus denen hervorgeht, dass die von Lieferanten im anderen Teil der Zollunion bezogenen Waren nach den genannten Regeln Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft bzw. der Türkei sind; auch die entsprechenden Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sind darin festgelegt.
- (4) Ziel des Beschlusses Nr. 1/2000 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei vom 25. Juli 2000³ über die Annahme der von bestimmten Ländern, die ein Präferenzabkommen mit der Gemeinschaft oder der Türkei unterzeichnet haben, als Nachweis des gemeinschaftlichen oder türkischen Ursprungs ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und Erklärungen auf der Rechnung war es zu gewährleisten, dass für die unter die Zollunion fallenden Waren die Bestimmungen des Beschlusses Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei über den freien Warenverkehr auch dann in Anspruch genommen werden können, wenn sie in einen Teil der Zollunion mit einem Ursprungsnachweis eingeführt werden, der in einem Land ausgestellt worden ist,

¹ ABl. L 35 vom 13.2.1996, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/1995/1\(5\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/1995/1(5)/oj).

² ABl. L 204 vom 4.8.1999, S. 43, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1999/535/oj>.

³ ABl. L 211 vom 22.8.2000, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2000/526/oj>.

mit dem sowohl die Europäische Union als auch die Türkei Präferenzhandelsabkommen geschlossen haben, nach denen zwischen den Vertragsparteien ein System der Ursprungskumulierung auf der Grundlage übereinstimmender Ursprungsregeln und ein Verbot der Zollrückvergütung und der Zollbefreiung für die betreffenden Waren Anwendung finden.

- (5) Die Beschlüsse Nr. 1/1999 und Nr. 1/2000 wurden angenommen, um eine gemeinsame Anwendung der Regelungen über die Zollunion und über den Präferenzhandel zwischen der Europäischen Union bzw. der Türkei und bestimmten Ländern zu erleichtern. Da Anpassungen erforderlich waren, um diese Beschlüsse auf den Stand der jüngsten Entwicklungen zu bringen, wurden neue Bestimmungen in den Beschluss Nr. 1/2006 aufgenommen, und die Beschlüsse Nr. 1/1999 und Nr. 1/2000 wurden aufgehoben.
- (6) Mit dem Beschluss Nr. 1/2006 wurde die erforderliche Bezugnahme auf Warenverkehrsbescheinigungen EUR-MED nach Ausdehnung des Systems der paneuropäischen Ursprungskumulierung auf die Teilnehmer der Partnerschaft Europa-Mittelmeer, die mit der Erklärung von Barcelona auf der Europa-Mittelmeer-Konferenz vom 27. und 28. November 1995 begründet wurde, angenommen.
- (7) Die Bestimmungen in Beschluss Nr. 1/2006 müssen mit dem Beschluss Nr. 1/2023 des Gemischten Ausschusses des Regionalen Übereinkommens über Pan Europa Mittelmeer Präferenzursprungsregeln vom 7. Dezember 2023 zur Änderung des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln⁴ in Einklang gebracht werden.
- (8) Die Bestimmungen des Beschlusses Nr. 1/2006 müssen aktualisiert werden, um sie mit den neuen Bestimmungen der Zollgesetzgebung der EU und der Türkei in Einklang zu bringen.
- (9) Außerdem ist infolge der Erweiterung der Europäischen Union der Wortlaut der Vermerke in den neuen Amtssprachen der Europäischen Union einzufügen.
- (10) Um die Anwendung der Durchführungsvorschriften zu dem Beschluss Nr. 1/95 zu erleichtern, ist es zweckdienlich, den Beschluss Nr. 1/2006 durch einen neuen Beschluss zu ersetzen.
- (11) Der Beschluss Nr. 1/2023 des Gemischten Ausschusses des Regionalen Übereinkommens über Pan Europa Mittelmeer Präferenzursprungsregeln vom 7. Dezember 2023 zur Änderung des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln trat am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (12) Es wurden Übergangsbestimmungen zur fortgesetzten Anwendung des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln in der im ABl. L 54 vom 26.2.2013 veröffentlichten Fassung parallel zur Änderung des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 31. Dezember 2025 durch den Beschluss Nr. 2/2024 des Gemischten Ausschusses des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln erlassen.
- (13) Es ist daher angezeigt, für die Bestimmungen bezüglich diagonaler Kumulierung im Rahmen des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln eine rückwirkende Anwendung ab dem 1. Januar 2026 vorzusehen, um die Rechtskontinuität zu gewährleisten und die Rechtssicherheit für die Wirtschaftsbeteiligten und die Zollbehörden zu wahren und jegliche Unterbrechung der

⁴

ABl. L 390 vom 19.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/390/oj>.

Anwendung der Präferenzursprungsregeln im Rahmen der Zollunion nach dem Auslaufen der Übergangsbestimmungen am 31. Dezember 2025 zu vermeiden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Dieser Beschluss enthält die Vorschriften zur Durchführung des Beschlusses Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei (nachstehend „Grundbeschluss“ genannt).

Artikel 2

Für die Zwecke dieses Beschlusses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Drittland“ ist ein Land oder Gebiet, das nicht zum Zollgebiet der Zollunion EU-Türkei gehört;
2. „Teil der Zollunion“ ist das Zollgebiet der Europäischen Union einerseits und das Zollgebiet der Türkei andererseits;
3. „Staat“ ist entweder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder die Türkei;
4. „Zollkodex der Union“ ist der mit der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013⁵ festgelegte Zollkodex der Union in der zuletzt geänderten Fassung;
5. „Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der Union“ ist die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015⁶ mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union in der zuletzt geänderten Fassung.

TITEL II

ZOLLVORSCHRIFTEN FÜR DEN WARENVERKEHR ZWISCHEN DEN BEIDEN TEILEN DER ZOLLUNION

KAPITEL 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 3

Unbeschadet der Bestimmungen des Grundbeschlusses über den freien Warenverkehr gelten für den Warenverkehr zwischen den beiden Teilen der Zollunion unter den in diesem Beschluss festgelegten Voraussetzungen der Zollkodex der Union und die dazu erlassenen Durchführungsvorschriften, die im Zollgebiet der Europäischen Union gelten, sowie der Zollkodex der Türkei und die dazu erlassenen Durchführungsvorschriften, die im Zollgebiet der Türkei gelten.

Artikel 4

(1) Für die Zwecke des Artikels 3 Absatz 4 des Grundbeschlusses gelten die Einfuhrförmlichkeiten im Ausfuhrstaat als erfüllt, wenn die für den freien Warenverkehr erforderliche Bescheinigung für die betreffenden Waren ausgefertigt worden ist.

⁵ ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.

⁶ ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558.

(2) Die in Absatz 1 genannte Ausfertigung der Bescheinigung führt zum Entstehen einer Einfuhrzollschuld. Sie löst auch die Anwendung der in Artikel 12 des Grundbeschlusses genannten handelspolitischen Maßnahmen aus, denen die Waren unterworfen werden können.

(3) Als Zeitpunkt des Entstehens der in Absatz 2 genannten Zollschuld gilt der Zeitpunkt, zu dem die Anmeldung der betreffenden Waren zur Ausfuhr von den Zollbehörden angenommen wird.

(4) Zollschuldner ist der Anmelder. Bei mittelbarer Stellvertretung ist der Beteiligte, für den die Anmeldung abgegeben wird, ebenfalls Zollschuldner.

(5) Der dieser Zollschuld entsprechende Zollbetrag wird in gleicher Weise bestimmt wie im Falle einer Zollschuld, die durch Annahme einer Anmeldung der betreffenden Waren zum zollrechtlich freien Verkehr zur Beendigung des Verfahrens der aktiven Veredelung zum gleichen Zeitpunkt entstehen würde.

KAPITEL 2

Vorschriften über die Zusammenarbeit der Verwaltungen im Warenverkehr

Artikel 5

Unbeschadet der Artikel 12 und 18 wird der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der Bestimmungen des Grundbeschlusses über den freien Warenverkehr erfüllt sind, durch ein Dokument erbracht, das auf Antrag des Ausführers von den Zollbehörden der Türkei oder eines Mitgliedstaats ausgestellt wird.

Artikel 6

(1) Das in Artikel 5 genannte Dokument ist die Warenverkehrsbescheinigung A.TR. Das Muster dieses Formblatts ist in Anhang I wiedergegeben.

(2) Die Warenverkehrsbescheinigung A.TR darf nur verwendet werden, wenn die zur Einfuhr in einen Teil der Zollunion angemeldeten Waren mit den aus dem anderen Teil der Zollunion ausgeführten Waren identisch sind. Vor der Überführung in den freien Verkehr dürfen sie nicht verändert, in irgendeiner Weise umgewandelt oder Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sein, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgehen; ausgenommen davon sind das Anbringen oder Beifügen von Marken, Etiketten, Siegeln oder sonstiger Dokumentation, um die Einhaltung spezifischer inländischer Anforderungen des einführenden Teils der Zollunion zu gewährleisten, was unter zollamtlicher Überwachung in dem Durchfuhrdrittland bzw. den Durchfuhrdrittländern oder dem Drittland bzw. den Drittländern geschieht, in dem bzw. denen die Aufteilung vorgenommen wird.

(3) Erzeugnisse oder Sendungen können gelagert werden, solange sie in dem Durchfuhrdrittland/den Durchfuhrdrittländern unter zollamtlicher Überwachung verbleiben.

(4) Unbeschadet der Artikel 7 bis 17 können Sendungen aufgeteilt werden, solange sie in dem Drittland bzw. den Drittländern, in dem bzw. denen die Aufteilung erfolgt, unter zollamtlicher Überwachung verbleiben.

(5) Bestehen Zweifel, kann der einführende Teil der Zollunion den Einführer oder seinen Vertreter auffordern, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen vorzulegen, welche die Erfüllung der Bestimmungen dieses Artikels belegen, was durch jede Art von Nachweisen geschehen kann, insbesondere durch:

- a) vertraglich festgelegte Beförderungspapiere wie Konnossemente,
- b) faktische oder konkrete Nachweise anhand der Kennung oder Nummerierung von Packstücken,

- c) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlands bzw. der Durchfuhrländer oder des Landes bzw. der Länder, in dem/denen die Sendung aufgeteilt wurde, ausgestellte Bescheinigung über die Nichtbehandlung oder alle sonstigen Nachweise, die belegen, dass die Waren im Durchfuhrland bzw. in den Durchfuhrländern oder in dem Land bzw. den Ländern, in dem/denen die Sendung aufgeteilt wurde, unter zollamtlicher Überwachung verblieben, oder
- d) Nachweise im Zusammenhang mit den Waren selbst.

Artikel 7

- (1) Die Warenverkehrsbescheinigung A.TR wird von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats ausgestellt, wenn die Waren, auf die sie sich bezieht, ausgeführt werden. Sie wird zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder gewährleistet ist.
- (2) Die Warenverkehrsbescheinigung A.TR darf nur ausgestellt werden, wenn sie als Nachweis für die Zwecke des freien Warenverkehrs im Sinne des Grundbeschlusses verwendet werden kann.
- (3) Der Ausfühler, der die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung A.TR beantragt, hat auf Verlangen der Zollbehörden des Ausfuhrstaats, in dem die Warenverkehrsbescheinigung A.TR ausgestellt wird, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis des Status der betreffenden Waren sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen des Grundbeschlusses und dieses Beschlusses vorzulegen.
- (4) Der Ausfühler, der die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung A.TR beantragt, hat eine Abschrift oder eine elektronische Fassung dieser Bescheinigung sowie aller Unterlagen mindestens drei Jahre lang ab dem Datum der Ausstellung aufzubewahren.
- (5) Die ausstellenden Zollbehörden treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den Status der Waren und die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen des Grundbeschlusses und dieses Beschlusses zu überprüfen. Sie sind befugt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen. Die ausstellenden Zollbehörden achten auch darauf, dass die Bescheinigung ordnungsgemäß ausgefüllt ist. Sie prüfen insbesondere, ob das Feld mit der Warenbezeichnung so ausgefüllt ist, dass jede Möglichkeit eines missbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist.
- (6) Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats, die die Warenverkehrsbescheinigung A.TR ausstellen, bewahren die dem Antrag auf Ausstellung dieser Bescheinigung beigefügten Unterlagen mindestens drei Jahre ab dem Ausstellungsdatum auf.

Artikel 8

- (1) Die Warenverkehrsbescheinigung A.TR ist innerhalb von zehn Monaten nach dem Tag ihrer Ausstellung durch die Zollbehörden des Ausfuhrstaats den Zollbehörden des Einfuhrstaats vorzulegen.
- (2) Eine Warenverkehrsbescheinigung A.TR, die den Zollbehörden des Einfuhrstaats nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Vorlagefrist vorgelegt wird, kann angenommen werden, wenn die Frist aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.
- (3) In allen anderen Fällen verspäteter Vorlage nehmen die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Warenverkehrsbescheinigung A.TR an, wenn ihnen die Waren vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

Artikel 9

(1) Warenverkehrsbescheinigungen A.TR werden nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats in einer Amtssprache der Europäischen Union oder in türkischer Sprache ausgestellt. Wird die Bescheinigung in türkischer Sprache ausgestellt, so muss sie außerdem in einer Amtssprache der Europäischen Union ausgestellt werden. Sie ist maschinenschriftlich oder handschriftlich mit Tinte in Druckschrift auszufüllen.

(2) Das Formblatt hat das Format 210 × 297 mm. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g/m² zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen, guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.

Die Mitgliedstaaten und die Türkei können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. In diesem Fall muss auf jedem Formblatt auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Formblatt muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Es trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer.

(3) Warenverkehrsbescheinigungen A.TR sind nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang II und der im Rahmen der Zollunion festgelegten zusätzlichen Vorschriften auszufüllen.

Artikel 10

(1) Die EU und die Türkei kommen überein, elektronische Systeme für die Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen A.TR zu entwickeln.

Die EU und die Türkei legen Durchführungsverfahren fest, die für die Verwendung elektronisch ausgestellter Warenverkehrsbescheinigungen A.TR gemäß ihren eigenen internen Rechtsvorschriften gelten.

(2) Die EU und die Türkei tauschen die elektronisch ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen A.TR über die in Absatz 1 genannten und zu diesem Zweck miteinander verbundenen elektronischen Systeme aus. Die einschlägigen Durchführungsverfahren sowie die Datenanforderungen für elektronisch ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen A.TR werden durch einen Beschluss des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen festgelegt.

(3) Solange die Verbindung gemäß Absatz 2 noch nicht erfolgt ist, können Warenverkehrsbescheinigungen A.TR im Einklang mit dem Beschluss Nr. 1/2025 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen EU-Türkei vom 24. April 2025 über die Verwendung elektronisch ausgestellter Warenverkehrsbescheinigungen A.TR elektronisch ausgestellt werden⁷.

(4) Ab dem Datum der Umsetzung von Absatz 2 gelten die in Artikel 9 aufgeführten Anforderungen in Bezug auf die nichtelektronische Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen A.TR nicht mehr für Warenverkehrsbescheinigungen A.TR, die gemäß jenem Absatz ausgestellt wurden.

(5) Ungeachtet dieses Artikels werden keine Warenverkehrsbescheinigungen A.TR bei der Einfuhr in den anderen Staat abgelehnt, die in einem Staat nach dem Muster in Anhang I auf Papier ausgestellt und mit einem Vermerk versehen wurden.

Die Geltungsdauer dieses Absatzes wird per Beschluss des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen beendet.

Artikel 11

⁷ ABl. L, 2025/1239, 1.7.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/1239/oj>.

- (1) Die Warenverkehrsbescheinigungen A.TR sind den Zollbehörden des Einfuhrstaats nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung der Bescheinigung verlangen. Sie können außerdem verlangen, dass die Einfuhranmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, dass die Waren die Voraussetzungen für den freien Warenverkehr erfüllen.
- (2) Die Zollbehörden des Einfuhrstaats bewahren die ihnen vorgelegten Warenverkehrsbescheinigungen A.TR mindestens drei Jahre lang auf.
- (3) Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in den Warenverkehrsbescheinigungen A.TR und den Angaben in den Unterlagen, die den Zollbehörden zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Waren vorgelegt werden, ist die Bescheinigung nicht allein dadurch ungültig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, dass sich die Bescheinigungen auf die gestellten Waren beziehen.
- (4) Eindeutige Formfehler wie Tippfehler in der Warenverkehrsbescheinigung A.TR dürfen nicht zur Ablehnung der Bescheinigung führen, wenn diese Fehler keinen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in der Bescheinigung entstehen lassen.
- (5) Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung A.TR kann der Ausführer bei der Zollbehörde, die die Bescheinigung ausgestellt hat, ein Duplikat beantragen, das anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird. Dieses Duplikat der Warenverkehrsbescheinigung A.TR trägt das Ausstellungsdatum der ursprünglichen Warenverkehrsbescheinigung A.TR und gilt mit Wirkung ab diesem Datum. In Feld 8 dieses Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung A.TR sind die Seriennummer der ursprünglichen Bescheinigung und einer der folgenden Vermerke einzutragen:

BG	„ДУБЛИКАТ“
ES	„DUPLICADO“
CS	„DUPLIKÁT“
DA	„DUPLIKAT“
DE	„DUPLIKAT“
ET	„DUPLIKAAT“
EL	„ΑΝΤΙΓΡΑΦΟ“
EN	„DUPLICATE“
FR	„DUPLICATA“
GA	„DÚBLACH“
HR	„DUPLIKAT“
IT	„DUPLICATO“
LV	„DUBLIKĀTS“
LT	„DUBLIKATAS“
HU	„MÁSODLAT“
MT	„DUPLIKAT“
NL	„DUPLICAAT“
PL	„DUPLIKAT“

PT	„SEGUNDA VIA“
RO	„DUPLICAT“
SL	„DVOJNIK“
SK	„DUPLIKÁT“
FI	„KAKSOISKAPPALE“
SV	„DUPLIKAT“
TR	„İKİNCİ NÜSHADİR“

(6) Der in Artikel 12 Absatz 2 genannte ermächtigte Ausführer kann auch bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung A.TR ein Duplikat ausstellen. Diese Bescheinigungen tragen ebenfalls das Ausstellungsdatum der ursprünglichen Warenverkehrsbescheinigung A.TR und gelten mit Wirkung von diesem Tag. Die Bescheinigungen sind in Feld 8 mit einem der Vermerke aus Absatz 4 und der Seriennummer der ursprünglichen Bescheinigung zu versehen.

Artikel 12

(1) Abweichend von Artikel 7 kann nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen ein vereinfachtes Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung A.TR angewandt werden.

(2) Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats können einem Ausführer (nachstehend „ermächtigter Ausführer“ genannt), der häufig Waren ausführt, für die eine Warenverkehrsbescheinigung A.TR ausgestellt werden kann, und der jede von den zuständigen Behörden für erforderlich erachtete Gewähr für die Kontrolle des Status der Waren bietet, zum Zweck der Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung A.TR unter den Voraussetzungen des Artikels 7 bewilligen, dass er bei der Zollstelle des Ausfuhrstaats zum Zeitpunkt der Ausfuhr weder die Waren zu stellen noch den Antrag auf Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung A.TR vorzulegen braucht.

(3) Die Zollbehörden lehnen die Erteilung der in Absatz 2 genannten Bewilligung an Ausführer, die nicht die von ihnen für erforderlich erachtete Gewähr bieten, ab. Die zuständigen Behörden können die Bewilligung jederzeit widerrufen. Sie müssen sie widerrufen, wenn der ermächtigte Ausführer die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder diese Gewähr nicht mehr bietet.

(4) In der von den Zollbehörden zu erteilenden Bewilligung wird insbesondere festgelegt,

- a) welche Zollstelle die Vorfertigung der Bescheinigungen vornimmt,
- b) wie der ermächtigte Ausführer den Nachweis für die Verwendung der Bescheinigungen zu erbringen hat,
- c) welche Behörde in den Fällen des Absatzes 5 Buchstabe b für die nachträgliche Prüfung nach Artikel 17 zuständig ist.

(5) Die zuständigen Behörden können in der Bewilligung bestimmen, dass das für den Sichtvermerk der Zollstelle vorgesehene Feld entweder

- a) im Voraus mit dem Abdruck des Stempels der zuständigen Zollstelle des Ausfuhrstaats oder
- b) von dem ermächtigten Ausführer mit dem Abdruck eines von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats zugelassenen Sonderstempels nach dem Muster in Anhang III versehen wird. Dieser Stempelabdruck kann auf dem Formblatt vorgedruckt sein.

(6) In den Fällen des Absatzes 5 Buchstabe a ist in Feld 8 „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung A.TR einer der folgenden Vermerke einzutragen:

BG	„Опростена процедура“
ES	„Procedimiento simplificado“
CS	„Zjednodušený postup“
DA	„Forenklet fremgangsmåde“
DE	„Vereinfachtes Verfahren“
ET	„Lihtsustatud tolliprotseduur“
EL	„Απλουστευμένη διαδικασία“
EN	„Simplified procedure“
FR	„Procédure simplifiée“
GA	„Nós imeachta simplithe“
HR	„Pojednostavljeni postupak“
IT	„Procedura semplificata“
LV	„Vienkāršota procedūra“
LT	„Supaprastinta procedūra“
HU	„Egyszerűsített eljárás“
MT	„Procedura simplifikata“
NL	„Vereenvoudigde regeling“
PL	„Procedura uproszczona“
PT	„Procedimento simplificado“
RO	„Procedură simplificată“
SL	„Poenostavljen postopek“
SK	„Zjednodušený postup“
FI	„Yksinkertaistettu menettely“
SV	„Förenklat förfarande“
TR	„Basitleştirilmiş prosedür“

(7) Die ausgefüllte, mit dem Vermerk nach Absatz 6 versehene und vom ermächtigten Ausführer unterzeichnete Bescheinigung gilt als Nachweis für die Erfüllung der Voraussetzungen des Artikels 5.

Artikel 13

(1) Ausführern, die häufig Waren aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausführen als demjenigen, in dem sie ansässig sind, kann für diese Ausfuhren der Status eines ermächtigten Ausführers verliehen werden.

Zu diesem Zweck stellen sie einen Antrag bei den zuständigen Zollbehörden des Mitgliedstaats, in denen sie ansässig sind und die Bücher mit dem Nachweis des Status der betreffenden Waren sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen des Grundbeschlusses und dieses Beschlusses führen.

(2) Haben sich die in Absatz 1 genannten Behörden vergewissert, dass die Voraussetzungen des Artikels 12 erfüllt sind, und erteilen sie die Bewilligung, so teilen sie dies den Zollbehörden der betreffenden Mitgliedstaaten mit.

(3) Ist die Anschrift für die nachträgliche Prüfung nicht in Feld 14 der Warenverkehrsbescheinigung A.TR vorgedruckt, so gibt der Ausführer in Feld 8 „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung A.TR den Mitgliedstaat an, der die Bewilligung erteilt hat und an den die Zollbehörden der Türkei ihre Ersuchen um nachträgliche Prüfung nach Artikel 17 senden müssen.

Artikel 14

Werden Waren in einem Teil der Zollunion der Überwachung einer Zollstelle unterstellt, so kann die ursprüngliche Warenverkehrsbescheinigung A.TR im Hinblick auf den Versand sämtlicher oder eines Teils dieser Waren zu anderen Zollstellen im Zollgebiet der Zollunion durch eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen A.TR ersetzt werden. Diese Warenverkehrsbescheinigungen A.TR werden von der Zollstelle ausgestellt, unter deren Überwachung sich die Waren befinden.

Artikel 15

(1) Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Türkei übermitteln einander über die Europäische Kommission die Musterabdrücke der Stempel, die ihre Zollstellen bei der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen A.TR verwenden, und teilen einander die Anschriften der Zollbehörden mit, die für die nachträgliche Prüfung dieser Bescheinigungen zuständig sind.

(2) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Beschlusses zu gewährleisten, leisten die Europäische Union und die Türkei einander über die zuständigen Zollbehörden Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Warenverkehrsbescheinigungen A.TR und der Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben.

Artikel 16

(1) Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 kann eine Warenverkehrsbescheinigung A.TR ausnahmsweise binnen zwei Jahren ab dem Datum der Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden,

- a) wenn sie infolge eines Irrtums, eines unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist oder
- b) wenn sie ausgestellt, aber bei der Einfuhr aus formalen Gründen nicht angenommen wurde
- c) oder aber wenn die endgültige Bestimmung der betreffenden Erzeugnisse zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr unbekannt war und erst während ihrer Beförderung oder Lagerung und möglicherweise nach einer Aufteilung einer Sendung nach Artikel 6 festgelegt wurde.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 hat der Ausführer in seinem Antrag Ort und Datum der Ausfuhr der Waren, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung A.TR bezieht, sowie die Gründe für den Antrag anzugeben.

(3) Die Zollbehörden dürfen eine Warenverkehrsbescheinigung A.TR nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den Angaben in den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

(4) In Feld 8 der nachträglich ausgestellten Warenverkehrsbescheinigung A.TR ist einer der folgenden Vermerke einzutragen:

BG „ИЗДАДЕН ВПОСЛЕДСТВИЕ“

ES	„EXPEDIDO A POSTERIORI“
CS	„VYSTAVENO DODATEČNĚ“
DA	„UDSTEDT EFTERFØLGENDE“
DE	„NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT“
ET	„TAGANTJÄRELE VÄLJA ANTUD“
EL	„ΕΚΔΟΘΕΝ ΕΚ ΤΩΝ ΥΣΤΕΡΩΝ“
EN	„ISSUED RETROSPECTIVELY“
FR	„DÉLIVRÉ A POSTERIORI“
GA	„A EISÍTEAR GO CÚLGHABHÁLACH“
HR	„NAKNADNO IZDANO“
IT	„RILASCIATO A POSTERIORI“
LV	„IZSNIEGTS RETROSPEKTĪVI“
LT	„RETROSPEKTYVUSIS IŠDAVIMAS“
HU	„KIADVA VISSZAMENŐLEGES HATÁLLYAL“
MT	„MAHRUĠ RETROSPETTIVAMENT“
NL	„AFGEGEVEN A POSTERIORI“
PL	„WYSTAWIONE RETROSPEKTYWNIĘ“
PT	„EMITIDO A POSTERIORI“
RO	„EMIS A POSTERIORI“
SL	„IZDANO NAKNADNO“
SK	„VYDANÉ DODATOČNE“
FI	„ANNETTU JÄLKIKÄTEEN“
SV	„UTFÄRDAT I EFTERHAND“
TR	„SONRADAN VERİLMİŞTİR“

(5) Der nach Artikel 12 Absatz 2 ermächtigte Ausführer kann in den in Absatz 1 genannten Fällen ebenfalls nachträglich eine Warenverkehrsbescheinigung A.TR ausstellen. Auch diese Bescheinigungen müssen einen der in Absatz 4 genannten Vermerke aufweisen.

Artikel 17

(1) Eine nachträgliche Prüfung der Warenverkehrsbescheinigung A.TR erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaats begründete Zweifel an der Echtheit der Bescheinigung, am Status der betreffenden Waren oder an der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen des Grundbeschlusses oder dieses Beschlusses haben.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Warenverkehrsbescheinigung A.TR und die Rechnung, wenn sie vorgelegt worden ist, oder eine Kopie dieser Papiere an die Zollbehörden des Ausfuhrstaats zurück, gegebenenfalls unter Angabe der Gründe, die eine Untersuchung rechtfertigen. Zur Begründung des Ersuchens um nachträgliche Prüfung übermitteln sie alle Unterlagen und teilen alle ihnen bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung A.TR schließen lassen.

(3) Die Prüfung wird von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats durchgeführt. Sie sind befugt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen.

(4) Beschließen die Zollbehörden des Einfuhrstaats, bis zum Eingang des Ergebnisses der nachträglichen Prüfung die sich aus den Bestimmungen des Grundbeschlusses über den freien Warenverkehr ergebende Behandlung für die betreffenden Waren nicht zu gewähren, so bieten sie dem Einführer an, die Waren vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen freizugeben.

(5) Das Ergebnis dieser Prüfung ist den Zollbehörden, die um die Prüfung ersucht haben, so bald wie möglich mitzuteilen. Anhand dieses Ergebnisses muss sich eindeutig feststellen lassen, ob die Papiere echt sind und ob die Waren als in der Zollunion im zollrechtlich freien Verkehr befindlich gelten können und die übrigen Voraussetzungen des Grundbeschlusses und dieses Beschlusses erfüllt sind.

(6) Ist im Falle begründeter Zweifel zehn Monate nach dem Tag des Ersuchens um nachträgliche Prüfung noch keine Antwort eingegangen oder enthält die Antwort keine ausreichenden Angaben, um über die Echtheit des betreffenden Papiers oder den tatsächlichen Status der Waren entscheiden zu können, so lehnen die ersuchenden Zollbehörden die Gewährung der sich aus den Bestimmungen des Grundbeschlusses über den freien Warenverkehr ergebende Behandlung ab, es sei denn, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.

Artikel 18

(1) Abweichend von Artikel 5 gelten die Bestimmungen des Grundbeschlusses über den freien Warenverkehr auch für Waren, die in einen Teil der Zollunion mit einem Nachweis der Ursprungseigenschaft der Türkei oder der Europäischen Union eingeführt werden, der in einem Staat, einer Staatengruppe oder einem Gebiet nach den Präferenzhandelsabkommen ausgestellt worden ist, die sowohl von der Europäischen Union als auch von der Türkei mit diesem Staat, dieser Staatengruppe oder diesem Gebiet geschlossen worden sind und nach denen ein System der Ursprungskumulierung auf der Grundlage übereinstimmender Ursprungsregeln Anwendung findet.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Nachweise gelten die in den Ursprungsregeln der einschlägigen Präferenzhandelsabkommen festgelegten Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen.

Artikel 19

Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren des Artikels 17, die zwischen den Zollbehörden, die um eine nachträgliche Prüfung ersucht haben, und den für diese Prüfung zuständigen Zollbehörden entstehen und nicht beigelegt werden können, oder Fragen zur Auslegung dieses Beschlusses sind dem Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen vorzulegen.

Streitigkeiten zwischen dem Einführer und den Zollbehörden des Einfuhrstaats sind stets nach dem Recht des betreffenden Staates beizulegen.

Artikel 20

Sanktionen werden gegen denjenigen angewandt, der ein Papier mit unrichtigen Angaben anfertigt oder anfertigen lässt, um die sich aus den Bestimmungen des Grundbeschlusses über den freien Warenverkehr ergebende Behandlung zu erlangen.

KAPITEL 3

Bestimmungen über von Reisenden mitgeführte Waren

Artikel 21

Waren, die von Reisenden aus dem einen Teil der Zollunion in den anderen Teil der Zollunion verbracht werden und die nicht für kommerzielle Zwecke bestimmt sind, erhalten die Begünstigungen der Bestimmungen des Grundbeschlusses über den freien Warenverkehr, ohne dass die in Kapitel 2 vorgesehene Bescheinigung vorgelegt werden muss, sofern sie als Waren angemeldet werden, die die Voraussetzungen für den zollrechtlich freien Verkehr erfüllen, und kein Zweifel an der Richtigkeit dieser Erklärung besteht.

KAPITEL 4

Postverkehr

Artikel 22

Postsendungen (einschließlich Postpaketen) erhalten die Begünstigungen der Bestimmungen des Grundbeschlusses über den freien Warenverkehr, ohne dass die in Kapitel 2 vorgesehene Bescheinigung vorgelegt werden muss, es sei denn, dass die Umschließungen oder die Begleitpapiere mit dem Hinweis versehen sind, dass die darin enthaltenen Waren die Voraussetzungen des Grundbeschlusses nicht erfüllen. Dieser Hinweis besteht in einem gelben Aufkleber nach dem Muster in Anhang IV, der in allen derartigen Fällen von den zuständigen Behörden des Ausfuhrstaats anzubringen ist.

TITEL III

ZOLLVORSCHRIFTEN FÜR DEN WARENVERKEHR MIT DRITTLÄNDERN

KAPITEL 1

Bestimmungen über den Zollwert der Waren

Artikel 23

Beförderungs- und Versicherungskosten, Ladekosten sowie mit der Beförderung zusammenhängende Kosten für die Behandlung von Drittlandswaren, die nach dem Verbringen der Waren in das Gebiet der Zollunion anfallen, werden nicht in den Zollwert einbezogen, sofern sie getrennt von dem für die betreffenden Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis ausgewiesen werden.

KAPITEL 2

Passive Veredelung

Artikel 24

Für die Zwecke dieses Kapitels ist „Dreieckverkehr“ die Regelung, nach der die Überführung der Veredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben in einem anderen Teil der Zollunion stattfindet als demjenigen, aus dem die Waren zur passiven Veredelung vorübergehend ausgeführt wurden.

Artikel 25

(1) Werden Veredelungserzeugnisse oder Ersatzerzeugnisse im Dreieckverkehr in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, so können die Europäische Union und die Türkei im Wege eines Beschlusses des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen übereinkommen, zur Erlangung der vollständigen oder teilweisen Befreiung der Veredelungserzeugnisse oder Ersatzerzeugnisse von den Einfuhrabgaben die Angaben über die Waren der vorübergehenden Ausfuhr im Dreieckverkehr auf elektronischem Wege zu übermitteln.

(2) Bis zu der in Absatz 1 genannten Entscheidung wird das Auskunftsbblatt INF 2 verwendet.

Artikel 26

(1) Das Auskunftsbblatt INF 2 wird für die Menge der in das Verfahren übergeführten Waren in einem Original und einer Kopie auf einem Formblatt nach dem Muster in Anhang V dieses Beschlusses ausgefertigt. Die Formblätter sind in einer der Amtssprachen der Europäischen Union oder in türkischer Sprache auszufüllen. Die Zollstelle der Überführung in das Verfahren versieht das Original und die Kopie des Auskunftsbblatts INF 2 mit ihrem Sichtvermerk. Sie behält die Kopie und übergibt das Original dem Anmelder.

(2) Die Zollstelle der Überführung in das Verfahren, die das Auskunftsbblatt INF 2 mit ihrem Sichtvermerk zu versehen hat, gibt in Feld 16 an, welche Mittel zur Sicherung der Nämlichkeit der Waren der vorübergehenden Ausfuhr angewandt wurden.

(3) Bei Entnahme von Mustern oder Proben oder bei Verwendung von Abbildungen oder technischen Beschreibungen sichert die in Absatz 1 genannte Zollstelle diese durch Anbringen eines Zollverschlusses entweder an den Waren selbst, sofern sich diese dazu eignen, oder an der Umschließung, die auf diese Weise verschluss sicher gemacht wird.

Ein Aufkleber mit dem Stempelabdruck der Zollstelle und dem Verweis auf die Ausfuhranmeldung wird den Mustern oder Proben, Abbildungen und technischen Beschreibungen beigelegt, damit sie nicht ausgetauscht werden können.

Die Muster oder Proben, Abbildungen und technischen Beschreibungen, die nach diesem Absatz durch Verschluss gesichert sind, werden dem Ausführer übergeben, der sie bei der Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse oder der Ersatzerzeugnisse mit unverletztem Verschluss vorzulegen hat.

(4) Wird eine Analyse vorgenommen, deren Ergebnis erst vorliegt, nachdem die Zollstelle das Auskunftsbblatt INF 2 mit ihrem Sichtvermerk versehen hat, so wird dem Ausführer das Ergebnis der Analyse in einem die gebührende Gewähr bietenden Umschlag übergeben.

Artikel 27

(1) Die Ausgangszollstelle bestätigt auf dem Original, dass die Waren aus dem Zollgebiet verbracht worden sind, und gibt es dem Beteiligten, der es vorgelegt hat, zurück.

(2) Der Einführer der Veredelungserzeugnisse oder der Ersatzerzeugnisse legt der Zollstelle das Original des Auskunftsbblatts INF 2 sowie gegebenenfalls die Nämlichkeitsmittel vor.

Artikel 28

(1) Erachtet die Zollstelle, die das Auskunftsbblatt INF 2 ausstellt, zusätzliche Angaben für notwendig, die in dem Auskunftsbblatt nicht enthalten sind, so trägt sie diese Angaben ein. Reicht der Platz nicht aus, so ist ein zusätzliches Blatt beizufügen. Dies ist auf dem Original zu vermerken.

(2) Die Zollstelle, die das Auskunftsbblatt INF 2 ausgestellt hat, kann ersucht werden, die Echtheit des Auskunftsbblatts und die Richtigkeit der Angaben nachträglich zu prüfen.

(3) Im Fall von Teilsendungen kann die für die Menge der in das Verfahren übergeführten Waren oder Erzeugnisse erforderliche Zahl von Auskunftsbblättern INF 2 ausgefertigt werden. Das ursprüngliche Auskunftsbblatt kann auch durch weitere Auskunftsbblätter ersetzt werden; wird nur ein Auskunftsbblatt verwendet, so kann die Zollstelle, für die das Auskunftsbblatt ausgestellt wird, die Menge der Waren oder Erzeugnisse auf dem Original vermerken. Reicht der Platz nicht aus, so ist ein zusätzliches Blatt beizufügen; dies ist auf dem Original zu vermerken.

(4) Für Handelsströme im Dreieckverkehr mit einer großen Zahl von Vorgängen können die Zollbehörden die Verwendung zusammenfassender Auskunftsbblätter INF 2 für die Gesamtmenge der Einfuhren und Ausfuhren in einem bestimmten Zeitraum gestatten.

(5) Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann das Auskunftsbblatt INF 2 nachträglich ausgestellt werden, jedoch nur bis zum Ablauf der Frist für die Aufbewahrung der Unterlagen.

Artikel 29

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung des Auskunftsbblatts INF 2 kann der Beteiligte bei der Zollstelle, die das Auskunftsbblatt ausgestellt hat, ein Duplikat beantragen. Die Zollstelle gibt dem Antrag statt, sofern nachgewiesen werden kann, dass die Waren der vorübergehenden Ausfuhr, für die das Duplikat beantragt wird, noch nicht wieder eingeführt worden sind.

Das Original und die Kopien dieses Auskunftsbblatts sind mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

BG	„ДУБЛИКАТ“
ES	„DUPLICADO“
CS	„DUPLIKÁT“
DA	„DUPLIKAT“
DE	„DUPLIKAT“
ET	„DUPLIKAAT“
EL	„ΑΝΤΙΓΡΑΦΟ“
EN	„DUPLICATE“
FR	„DUPLICATA“
GA	„DÚBLACH“
HR	„DUPLIKAT“
IT	„DUPLICATO“
LV	„DUBLIKĀTS“
LT	„DUBLIKATAS“
HU	„MÁSODLAT“
MT	„DUPLIKAT“
NL	„DUPLICAAT“
PL	„DUPLIKAT“
PT	„SEGUNDA VIA“
RO	„DUPLICAT“
SL	„DVOJNIK“
SK	„DUPLIKÁT“
FI	„KAKSOISKAPPALE“
SV	„DUPLIKAT“
TR	„İKİNCİ NÜSHADİR“

Artikel 30

Für Veredelungserzeugnisse, die in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden sollen, kann auf Antrag eine teilweise Befreiung von den Einfuhrabgaben gewährt werden, indem die Veredelungskosten als Grundlage des Wertes für die Abgaben herangezogen werden.

Die Zollbehörden lehnen die Berechnung der teilweisen Befreiung von den Einfuhrabgaben nach dieser Bestimmung ab, wenn vor der Überführung der Veredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr festgestellt wird, dass die Waren der vorübergehenden Ausfuhr, die nicht Ursprungserzeugnisse eines Teils der Zollunion im Sinne von Titel II Kapitel 2 Abschnitt 1 des Zollkodex der Union und im Sinne von Titel II Kapitel 2 Abschnitt 1 des Zollkodex der Türkei sind, nur zu dem Zweck abgabenfrei in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden, die teilweise Befreiung von den Einfuhrabgaben nach dieser Bestimmung zu erlangen.

Die Bestimmungen des Zollkodex der Union und des Zollkodex der Türkei über den Zollwert der Waren gelten sinngemäß für die Veredelungskosten, bei denen die Waren der vorübergehenden Ausfuhr nicht zu berücksichtigen sind.

KAPITEL 3

Rückwaren

Artikel 31

(1) Waren, die nach der Ausfuhr aus dem einen Teil der Zollunion in den anderen Teil der Zollunion wieder eingeführt und dort innerhalb von drei Jahren in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, werden auf Antrag des Beteiligten von den Einfuhrabgaben befreit.

Die Frist von drei Jahren kann überschritten werden, um besonderen Umständen Rechnung zu tragen.

(2) Sind die Rückwaren vor ihrer Ausfuhr aus dem einen Teil der Zollunion aufgrund ihrer Verwendung für einen besonderen Zweck zu einem ermäßigten Einfuhrabgabensatz oder einfuhrabgabenfrei in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden, so wird die in Absatz 1 genannte Befreiung nur gewährt, wenn diese Waren für denselben Zweck wieder eingeführt werden.

Werden die Waren nicht für denselben Zweck wieder eingeführt, so wird der zu erhebende Einfuhrabgabenbetrag um den bei der ersten Überführung dieser Waren in den zollrechtlich freien Verkehr erhobenen Betrag vermindert. Ist dieser Betrag höher als der sich aus der Überführung der Rückwaren in den zollrechtlich freien Verkehr ergebende Betrag, so wird keine Erstattung gewährt.

(3) Die Befreiung von den Einfuhrabgaben nach Absatz 1 wird nicht gewährt, wenn die Waren im Verfahren der passiven Veredelung aus dem einen Teil der Zollunion ausgeführt worden sind, es sei denn, dass sich die Waren noch im gleichen Zustand befinden wie bei der Ausfuhr.

Artikel 32

Die Befreiung von den Einfuhrabgaben nach Artikel 31 wird nur gewährt, wenn sich die Waren bei der Wiedereinfuhr im gleichen Zustand befinden wie bei der Ausfuhr.

Artikel 33

Die Artikel 31 und 32 gelten sinngemäß für Veredelungserzeugnisse, die ursprünglich nach einer aktiven Veredelung ausgeführt oder wieder ausgeführt worden sind.

Der gesetzlich geschuldete Einfuhrabgabenbetrag wird nach den für das Verfahren der aktiven Veredelung geltenden Bestimmungen berechnet; als Tag der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gilt der Tag der Wiederausfuhr der Veredelungserzeugnisse.

Artikel 34

Rückwaren werden auch dann von den Einfuhrabgaben befreit, wenn nur ein Teil der Menge der zuvor aus dem anderen Teil der Zollunion ausgeführten Waren wieder eingeführt wird.

Dies gilt auch, wenn es sich bei den Rückwaren um Teile oder Zubehör von zuvor aus dem anderen Teil der Zollunion ausgeführten Maschinen, Instrumenten, Geräten oder sonstigen Waren handelt.

Artikel 35

(1) Abweichend von Artikel 32 werden folgende Rückwaren von den Einfuhrabgaben befreit:

- a) Waren, die nach ihrer Ausfuhr aus dem anderen Teil der Zollunion lediglich einer zur Erhaltung ihres Zustands erforderlichen Behandlung oder einer Behandlung, die allein der Änderung ihres Aussehens dient, unterzogen worden sind,
- b) Waren, die nach ihrer Ausfuhr aus dem anderen Teil der Zollunion zwar einer anderen als einer zur Erhaltung ihres Zustands erforderlichen Behandlung oder einer Behandlung, die nicht allein der Änderung ihres Aussehens dient, unterzogen worden sind, die sich jedoch als schadhaft oder für die vorgesehene Verwendung ungeeignet erwiesen haben, sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - Die Waren sind ausschließlich zum Zweck der Ausbesserung oder Instandsetzung behandelt worden;
 - erst nach Beginn der genannten Behandlung ist festgestellt worden, dass die Waren für die vorgesehene Verwendung ungeeignet sind.

(2) Sind die Rückwaren einer nach Absatz 1 Buchstabe b zulässigen Behandlung unterzogen worden und hätte diese im Verfahren der passiven Veredelung eine Einfuhrabgabenpflicht begründet, so finden die für dieses Verfahren geltenden Bestimmungen über die Abgabenerhebung Anwendung.

Besteht die Behandlung der Waren jedoch in einer Ausbesserung oder Instandsetzung, die infolge außerhalb der beiden Teile der Zollunion eingetretener und den Zollbehörden glaubhaft dargelegter unvorhergesehener Umstände erforderlich geworden ist, so wird die Befreiung von den Einfuhrabgaben gewährt, sofern der Wert der Rückwaren infolge dieser Behandlung nicht höher ist als zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr aus dem anderen Teil der Zollunion.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 2 Unterabsatz 2:

- a) ist „Ausbesserung oder Instandsetzung, die erforderlich geworden ist“ jeder Vorgang, mit dem die außerhalb der beiden Teile der Zollunion an den Waren aufgetretenen Funktionsmängel oder Materialschäden behoben werden und ohne den die Waren nicht mehr in normaler Weise für die vorgesehenen Zwecke verwendet werden könnten;
- b) gilt der Wert der Rückwaren infolge der Behandlung als nicht höher als zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr aus dem anderen Teil der Zollunion, wenn die Behandlung nicht über das für die weitere Verwendung der Waren in gleicher Weise wie zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr erforderliche Maß hinausgeht.

Müssen bei der Ausbesserung oder Instandsetzung der Waren Ersatzteile eingebaut werden, so ist dies auf die für die weitere Verwendung der Waren in gleicher Weise wie zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr erforderlichen Teile zu beschränken.

Artikel 36

Bei der Erfüllung der Ausfuhrförmlichkeiten stellen die Zollbehörden auf Antrag des Beteiligten ein Papier aus, das alle Angaben enthält, die für die Feststellung der Nämlichkeit im Falle der Wiedereinfuhr in einen Teil der Zollunion erforderlich sind.

Artikel 37

- (1) Als Rückwaren können Waren nur zugelassen werden,
- wenn für sie außer der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr eines der folgenden Papiere vorgelegt wird:
 - a) das dem Ausfuhrer von den Zollbehörden übergebene Exemplar der Ausfuhranmeldung oder eine von ihnen beglaubigte Kopie oder
 - b) das Auskunftsbblatt nach Artikel 38.

Die unter den Buchstaben a und b genannten Papiere werden nicht verlangt, wenn die Zollstelle der Wiedereinfuhr anhand anderer ihr vorliegender oder vom Beteiligten vorzulegender Nachweise feststellen kann, dass die zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldeten Waren die nämlichen sind wie die ursprünglich aus dem anderen Teil der Zollunion ausgeführten und dass sie zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Zulassung als Rückwaren erfüllen;

- wenn sie mit einem im anderen Teil der Zollunion ausgestellten Carnet ATA eingeführt werden.

Diese Waren können auch nach Ablauf der Geltungsdauer des Carnets ATA nach Maßgabe des Artikels 31 als Rückwaren zugelassen werden.

In allen Fällen sind folgende Förmlichkeiten zu erfüllen:

- Prüfen der Angaben in den Feldern A bis G des Wiedereinfuhrabschnitts,
- Ausfüllen des Stammbblatts und des Felds H des Wiedereinfuhrabschnitts,
- Einbehalten des Wiedereinfuhrabschnitts.

(2) Absatz 1 erster Gedankenstrich gilt nicht für den grenzüberschreitenden Verkehr von Umschließungen, Beförderungsmitteln oder bestimmten, in ein besonderes Verfahren übergeführten Waren, sofern nach den autonomen oder vertraglichen Vorschriften unter diesen Umständen Zollpapiere nicht verlangt werden.

Er gilt ebenfalls nicht, sofern die Waren mündlich oder durch eine andere Form der Willenserklärung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden können.

(3) Die Zollstelle der Wiedereinfuhr kann vom Beteiligten zusätzliche Nachweise verlangen, die sie insbesondere für die Feststellung der Nämlichkeit der Rückwaren für erforderlich erachtet.

Artikel 38

Das Auskunftsbblatt INF 3 wird in einem Original und zwei Kopien auf einem Formblatt nach dem Muster in Anhang 62-02 der Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der Union ausfertigt, wenn es in der Europäischen Union ausgestellt wird, bzw. auf einem Formblatt

nach dem entsprechenden, auf dem genannten Anhang beruhenden Muster im Zollkodex der Türkei, wenn es in der Türkei ausgestellt wird.

Das Formblatt ist in einer Amtssprache der Europäischen Union oder in türkischer Sprache auszufüllen.

Artikel 39

(1) Das Auskunftsbblatt INF 3 wird auf Antrag des Ausführers bei Erledigung der Ausfuhrförmlichkeiten für die betreffenden Waren von der Ausfuhrzollstelle ausgestellt, sofern der Ausfühler erklärt, dass die Waren wahrscheinlich über eine Zollstelle des anderen Teils der Zollunion wieder eingeführt werden.

(2) Das Auskunftsbblatt INF 3 kann auf Antrag des Ausführers auch nach Erledigung der Ausfuhrförmlichkeiten für die betreffenden Waren von der Ausfuhrzollstelle ausgestellt werden, sofern diese anhand der ihr vorliegenden Informationen feststellen kann, dass sich die Angaben im Antrag des Ausführers auf die ausgeführten Waren beziehen.

Artikel 40

(1) Das Auskunftsbblatt INF 3 enthält alle Angaben, die die Zollbehörden für die Feststellung der Nämlichkeit der ausgeführten Waren benötigen.

(2) Sollen die ausgeführten Waren über mehrere andere Zollstellen als die Ausfuhrzollstelle in den anderen Teil der Zollunion oder in beide Teile der Zollunion wieder eingeführt werden, so kann der Ausfühler die Ausstellung mehrerer Auskunftsbblätter INF 3 für die Gesamtmenge der ausgeführten Waren beantragen.

Ferner kann der Ausfühler bei der Zollstelle, die ein Auskunftsbblatt INF 3 ausgestellt hat, beantragen, dieses durch mehrere Auskunftsbblätter INF 3 für die Gesamtmenge der in dem ursprünglichen Auskunftsbblatt INF 3 aufgeführten Waren zu ersetzen.

Der Ausfühler kann auch die Ausstellung eines Auskunftsbblatts INF 3 für einen Teil der ausgeführten Waren beantragen.

Artikel 41

Das Original und eine Kopie des Auskunftsbblatts INF 3 werden dem Ausfühler zur Vorlage bei der Zollstelle der Wiedereinfuhr übergeben. Die zweite Kopie wird von der Zollstelle, die das Auskunftsbblatt INF 3 ausgestellt hat, zu den Akten genommen.

Artikel 42

Die Zollstelle der Wiedereinfuhr vermerkt die Menge der von den Einfuhrabgaben befreiten Rückwaren auf dem Original und auf der Kopie des Auskunftsbblatts INF 3; sie behält das Original und übersendet den Zollbehörden, die das Auskunftsbblatt ausgestellt haben, die mit Nummer und Datum der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr versehene Kopie.

Diese Zollbehörden vergleichen diese Kopie mit der in ihren Akten befindlichen Kopie und nehmen sie ebenfalls zu den Akten.

Artikel 43

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung des Originals des Auskunftsbblatts INF 3 kann der Beteiligte bei den Zollbehörden, die das Auskunftsbblatt INF 3 ausgestellt haben, ein Duplikat beantragen. Diese geben dem Antrag statt, sofern die Umstände dies rechtfertigen. Dieses Duplikat ist mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

BG „ДУБЛИКАТ“

ES	„DUPLICADO“
CS	„DUPLIKÁT“
DA	„DUPLIKAT“
DE	„DUPLIKAT“
ET	„DUPLIKAAT“
EL	„ΑΝΤΙΓΡΑΦΟ“
EN	„DUPLICATE“
FR	„DUPLICATA“
GA	„DÚBLACH“
HR	„DUPLIKAT“
IT	„DUPLICATO“
LV	„DUBLIKĀTS“
LT	„DUBLIKATAS“
HU	„MÁSODLAT“
MT	„DUPLIKAT“
NL	„DUPLICAAT“
PL	„DUPLIKAT“
PT	„SEGUNDA VIA“
RO	„DUPLICAT“
SL	„DVOJNIK“
SK	„DUPLIKÁT“
FI	„KAKSOISKAPPALE“
SV	„DUPLIKAT“
TR	„İKİNCİ NÜSHADİR“

Die Zollbehörden vermerken auf der in ihren Akten befindlichen Kopie des Auskunftsbblatts INF 3, dass ein Duplikat ausgestellt wurde.

Artikel 44

(1) Die Ausfuhrzollstelle übermittelt der Zollstelle der Wiedereinfuhr auf Ersuchen alle ihr vorliegenden Informationen, damit diese feststellen kann, ob die Waren die Voraussetzungen für die Anwendung der Bestimmungen dieses Kapitels erfüllen.

(2) Für das Ersuchen und die Übermittlung der in Absatz 1 genannten Informationen kann das Auskunftsbblatt INF 3 verwendet werden.

KAPITEL 4

Ausstellung von Präferenzursprungsnachweisen in den Teilen der Zollunion

Artikel 45

Dieses Kapitel enthält Bestimmungen zur Erleichterung

- a) der Ausstellung und Ausfertigung von Ursprungsnachweisen und der Anwendung weiterer einschlägiger Bestimmungen zum Ursprung von Waren, die in Präferenzhandelsabkommen vorgesehen sind, die sowohl von der Europäischen Union als auch von der Türkei mit Staaten, Staatengruppen oder Gebieten geschlossen worden sind und nach denen ein System der Ursprungskumulierung auf der Grundlage übereinstimmender Ursprungsregeln Anwendung findet;
- b) der diesbezüglichen Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Türkei.

Artikel 46

- (1) Für die Zwecke des Artikels 45 Buchstabe a gibt der Lieferant der in der Zollunion im zollrechtlich freien Verkehr befindlichen Waren, die in den anderen Teil der Zollunion zu liefern sind, eine Erklärung (nachstehend „Lieferantenerklärung“ genannt) ab.
- (2) Die Lieferantenerklärung beinhaltet folgende Angaben und dient als Beweismittel:
 - a) für die Ursprungseigenschaft der gelieferten Waren nach den Ursprungsregeln des betreffenden Präferenzhandelsabkommens,
 - b) für Waren, die in einem Teil der Zollunion be- oder verarbeitet worden sind, ohne die Präferenzursprungseigenschaft nach den Ursprungsregeln der betreffenden Präferenzhandelsabkommen erlangt zu haben,
 - c) für Waren, die in Staaten be- oder verarbeitet worden sind, die sowohl mit der Europäischen Union als auch mit der Türkei Präferenzhandelsabkommen geschlossen haben, nach denen ein System der Ursprungskumulierung auf der Grundlage übereinstimmender Ursprungsregeln Anwendung findet, ohne die Präferenzursprungseigenschaft nach den Ursprungsregeln der betreffenden Präferenzhandelsabkommen erlangt zu haben, oder
 - d) für die Anwendung des Artikels 52.

Artikel 47

Abgesehen von den Fällen des Artikels 48 gibt der Lieferant für jede Warensendung eine gesonderte Erklärung ab.

Der Lieferant gibt diese Erklärung auf der Rechnung für die Sendung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier ab, in dem die betreffenden Waren so genau bezeichnet sind, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

Der Lieferant kann die Erklärung zu jeder Zeit abgeben, auch nachdem die Waren bereits geliefert worden sind.

Artikel 48

- (1) Ein Lieferant, der einen Kunden regelmäßig mit Waren beliefert, deren Ursprungseigenschaft voraussichtlich über einen längeren Zeitraum gleich bleibt, kann eine einmalige Lieferantenerklärung (nachstehend „Langzeit-Lieferantenerklärung“ genannt) abgeben, die für alle weiteren Sendungen der betreffenden Waren gilt.
- (2) Eine Langzeit-Lieferantenerklärung wird für Sendungen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums befördert werden, ausgefertigt und enthält folgende drei Daten:
 - a) Datum der Ausfertigung der Erklärung (Ausfertigungsdatum),
 - b) Datum des Beginns der Geltungsdauer (Anfangsdatum), das nicht mehr als zwölf Monate vor und nicht mehr als sechs Monate nach dem Ausfertigungsdatum liegen darf,

- c) Datum des Ablaufs der Geltungsdauer (Ablaufdatum), das nicht mehr als 24 Monate nach dem Anfangsdatum liegen darf.
- (3) Der Lieferant informiert den Kunden unverzüglich, wenn die Langzeit-Lieferantenerklärung für einige oder alle gelieferten oder zu liefernden Warensendungen ungültig ist.

Artikel 49

- (1) Für Waren, die die Präferenzursprungseigenschaft erlangt haben, werden die Lieferantenerklärungen gemäß Anhang VI A ausgefertigt. Langzeit-Lieferantenerklärungen für solche Erzeugnisse werden gemäß Anhang VII A ausgefertigt.
- (2) Für Waren, die in einem Teil der Zollunion be- oder verarbeitet worden sind, ohne die Präferenzursprungseigenschaft erlangt zu haben, werden die Lieferantenerklärungen gemäß Anhang VI B ausgefertigt. Langzeit-Lieferantenerklärungen für diese Erzeugnisse werden gemäß Anhang VII B ausgefertigt.
- (3) Für Waren, die in Drittstaaten be- oder verarbeitet worden sind, die sowohl mit der Europäischen Union als auch mit der Türkei Präferenzhandelsabkommen geschlossen haben, nach denen ein System der Ursprungskumulierung auf der Grundlage übereinstimmender Ursprungsregeln Anwendung findet, werden die Lieferantenerklärungen gemäß Anhang VI C ausgefertigt. Langzeit-Lieferantenerklärungen für diese Erzeugnisse werden gemäß Anhang VII C ausgefertigt.
- (4) Für die Zwecke des Artikels 52 sendet der Ausführer nach der Ausfuhr der Waren aus dem Zollgebiet der Zollunion die in Absatz 1 genannten Lieferantenerklärungen mit den Angaben nach Anhang VI D und Anhang VII D an den Lieferanten zurück.
- (5) Die Lieferantenerklärung ist vom Lieferanten zu unterzeichnen; sie kann auf einem vorgedruckten Formblatt ausgefertigt werden. Werden indes sowohl die Rechnung als auch die Lieferantenerklärung mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung erstellt, so braucht die Lieferantenerklärung nicht unterzeichnet zu werden, sofern sich der Lieferant dem Kunden gegenüber schriftlich verpflichtet, die volle Verantwortung für jede Lieferantenerklärung zu übernehmen, die ihn so identifiziert, als ob er sie unterzeichnet hätte.

Artikel 50

- (1) Für die Zwecke des Artikels 45 Buchstabe b leisten die Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Türkei einander Amtshilfe bei der Prüfung der Richtigkeit der Angaben in den Lieferantenerklärungen.
- (2) Die zuständigen Zollbehörden des Ortes, an dem der Lieferant ansässig ist, sind befugt, die von diesem Lieferanten ausgefertigten Lieferantenerklärungen falls erforderlich zu überprüfen.
- (3) Die am Ort der Niederlassung des Kunden zuständigen Zollbehörden eines Staats (ersuchende Behörden) können die am Ort der Niederlassung des Lieferanten zuständigen Zollbehörden eines anderen Staats um Unterstützung bei der Überprüfung und Bestätigung der Richtigkeit der Lieferantenerklärung für die Zwecke der betreffenden Präferenzregelung ersuchen.
- (4) Die ersuchenden Behörden übermitteln den ersuchten Behörden alle verfügbaren Informationen und Unterlagen und begründen ihr Ersuchen um Überprüfung.
- (5) Das Ergebnis der Überprüfung wird den ersuchenden Behörden spätestens 120 Tage nach dem Datum des Ersuchens um Überprüfung mitgeteilt. Ist innerhalb dieser Frist keine Antwort eingegangen, oder reichen die Angaben in der Antwort nicht aus, um zu bestätigen, dass der Lieferant seinen Verpflichtungen nach Artikel 46 bis 49 sowie 51 und 52 in Bezug

auf die betreffende Lieferantenerklärung nachgekommen ist, so wird diese Erklärung bei der Bestimmung der Ursprungseigenschaft der betreffenden Waren oder für die Zwecke von Artikel 52 nicht berücksichtigt.

Artikel 51

Ein Lieferant, der eine Lieferantenerklärung ausfertigt, hat alle Belege für die Richtigkeit der Erklärung mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

Artikel 52

(1) Vormaterialien, die in einem Teil der Zollunion von außerhalb des Zollgebiets der Zollunion eingeführt und dort zur Herstellung von in den Anwendungsbereich des Grundbeschlusses fallenden Waren fallen, kommen dort gemäß den Bestimmungen von Präferenzhandelsabkommen, die sowohl von der Europäischen Union als auch von der Türkei mit Drittstaaten geschlossen wurden und nach denen ein System der Ursprungskumulierung auf der Grundlage übereinstimmender Ursprungsregeln, jedoch kein Verbot der Zollrückerstattung Anwendung finden, für die Erstattung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung in Betracht, wenn die Waren, die diese Vormaterialien enthalten, von dem anderen Teil der Zollunion aus dem Zollgebiet der Zollunion ausgeführt werden.

(2) a) Absatz 1 kann Anwendung finden, wenn die Ausfuhr der Waren in einem Teil der Zollunion erfolgt ist, nachdem der Wirtschaftsbeteiligte die Lieferantenerklärung mit den in Artikel 49 Absatz 4 vorgesehenen Angaben vorgelegt hat. Der Wirtschaftsbeteiligte hat auf Verlangen der Zollbehörden jederzeit zusätzliche Nachweise vorzulegen, wie eine Kopie der Ausfuhranmeldung der Waren aus dem Zollgebiet der Zollunion, den Ursprungsnachweis der ausgeführten Waren und den Nachweis der Entrichtung der Zölle für die eingeführten Vormaterialien von außerhalb des Zollgebiets der Zollunion, die zur Herstellung der betreffenden Waren verwendet wurden.

b) Dieser Antrag ist in dem Einfuhrstaat, in dem die Zölle auf die von außerhalb der Zollunion eingeführten Vormaterialien entrichtet wurden, spätestens drei Jahre nach dem Zeitpunkt der Einfuhr gemäß den dort geltenden Vorschriften zu stellen.

c) Der Ausführer der Waren gibt in der Ausfuhranmeldung an, dass die Lieferantenerklärung nach Artikel 49 Absatz 4 ausgefüllt ist.

d) Eine Erstattung wird nur dann gewährt, wenn die Zollbehörden anhand der vorgelegten Nachweise feststellen können, dass die eingeführten Vormaterialien, für die die Erstattung beantragt wird, bei der Herstellung der aus dem Zollgebiet der Zollunion ausgeführten Waren verwendet wurden.

(3) Die Europäische Kommission und die Türkei können im Einklang mit ihren internen Vorschriften und Verfahren Leitlinien für die Anwendung dieses Artikels veröffentlichen.

(4) Dieser Artikel gilt nicht für Waren, die in das Gebiet der Zollunion zurückverbracht werden. Zu diesem Zweck unterrichten die für die Förmlichkeiten hinsichtlich der Rückwaren zuständigen Zollbehörden den Einfuhrstaat über die in den Rückwaren enthaltenen Vormaterialien, wenn in der Ausfuhranmeldung die Angaben nach Absatz 2 Buchstabe c enthalten sind.

(5) Dieser Artikel gilt nicht für die Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems.

(6) Dieser Artikel gilt nicht für die in Artikel 49 Absätze 2 und 3 aufgeführten Waren.

TITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 53

Der Beschluss Nr. 1/2006 wird aufgehoben. Bezugnahmen auf Bestimmungen der aufgehobenen Beschlüsse gelten als Bezugnahmen auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Beschlusses. Die Lieferantenerklärungen, einschließlich der Langzeit-Lieferantenerklärungen, die vor Inkrafttreten dieses Beschlusses abgegeben worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

Gemäß dem Beschluss Nr. 1/2006 ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen A.TR können bis zum Ende der vorhandenen gedruckten Bestände weiter verwendet werden.

Artikel 6 Absätze 2, 3, 4 und 5, Artikel 8 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 6, Artikel 16, Artikel 18, Artikel 46 Absatz 1, Artikel 46 Absatz 2 Buchstaben a, b und c, Artikel 49 Absätze 1, 2, 3 und 5, Artikel 50 und Artikel 51 gelten ab dem 1. Januar 2026.

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu...

Im Namen des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen

Der Präsident/Die Präsidentin

...

ANHANG I

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

14. ERSUCHEN UM NACHTRÄGLICHE PRÜFUNG, zu übersenden an:	15. ERGEBNIS DER PRÜFUNG
Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht. (Ort und Datum) Stempel (Unterschrift)	Die Nachprüfung hat ergeben, dass diese Bescheinigung¹ ☐ von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und dass die darin enthaltenen Angaben zutreffen. ☐ nicht den Erfordernissen bezüglich ihrer Echtheit und der Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen). (Ort und Datum) Stempel (Unterschrift)
Vollständige Anschrift der ersuchenden Zollstelle	¹ Zutreffendes Feld ankreuzen.

ERLÄUTERUNGEN ZUR WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

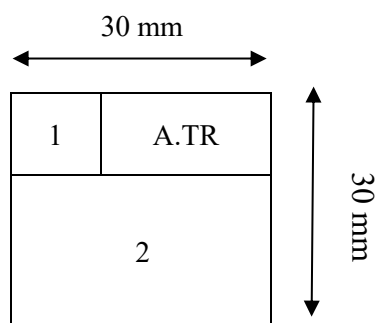
I. Vorschriften für das Ausfüllen der Warenverkehrsbescheinigung

1. Die Warenverkehrsbescheinigung A.TR ist nach Maßgabe des Artikels 9 Absatz 1 auszustellen.
2. Die Warenverkehrsbescheinigung A.TR darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, dass die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muss von dem Beteiligten, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, paraphiert und von den Zollbehörden mit ihrem Sichtvermerk versehen werden.
Die Warenbezeichnung ist in dem dafür vorgesehenen Feld ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so sind unter der letzten Zeile der Warenbezeichnung ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil des Feldes durchzustreichen.

II. In die einzelnen Felder einzutragende Angaben

1. Vollständiger Name und vollständige Anschrift der betreffenden Person bzw. des betreffenden Unternehmens.
2. Gegebenenfalls Nummer des Beförderungspapiers.
3. Gegebenenfalls vollständiger Name und vollständige Anschrift der Personen oder Unternehmen, an die die Waren zu liefern sind.
5. Name des Staates, aus dem die Waren ausgeführt werden.
6. Name des betreffenden Staates.
9. Laufende Nummer der betreffenden Ware im Verhältnis zur Gesamtzahl der in der Bescheinigung aufgeführten Waren.
10. Zeichen, Anzahl, Menge, Art der Packstücke und handelsübliche Warenbezeichnung.
11. Rohmasse der entsprechenden in Feld 10 aufgeführten Waren, ausgedrückt in Kilogramm oder in einer anderen Maßeinheit (hl, m³ usw.).
12. Von der Zollbehörde auszufüllen. Gegebenenfalls Angaben zum Ausfuhrpapier (Art und Nummer des Formblatts, Name der Zollstelle und des ausstellenden Staates).
13. Ort und Datum, Unterschrift und Name des Ausführers oder, auf Verantwortung des Ausführers, seines bevollmächtigten Vertreters.

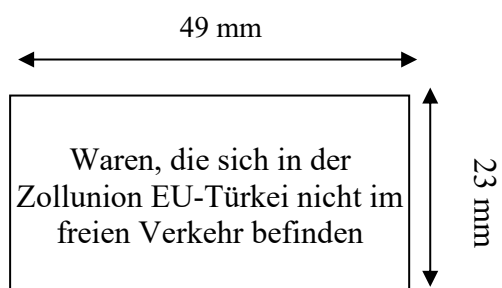
Sonderstempel gemäß Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe b



1 Initialen oder Wappen des Ausfuhrstaats.

2 Informationen, die zur Identifizierung des ermächtigten Ausführers erforderlich sind.

Muster des gelben Aufklebers nach Artikel 22



ANHANG V

1. Inhaber		INF 2		AUSKUNFTSBLATT	
Zuständige Person				Nr./ 000 000	
3. Ersuchte Zollstelle:		2. Anwendung		PASSIVE VEREDELUNG	
		Der Unterzeichner beantragt die Prüfung der Angaben zu den in Feld 12 bezeichneten Waren im Hinblick auf deren Wiedereinfuhr in die Union.		DREIECKVERKEHR	
		Ort: _____ Datum: _____		Unterschrift	
		Tag Monat Jahr			
4. Vorgesehenes Land der Wiedereinfuhr		5. Veredelungsland/Bestimmungsland			
6. Bewilligung der passiven Veredelung		7. Ausbeutesatz			
8. Bewilligte Veredelungsvorgänge		9. Weitere Einzelheiten der Bewilligung			
10. Bezeichnung der wiedereinzuführenden Veredelungserzeugnisse		11. KN-Code			
12. Bezeichnung der vorübergehend ausgeführten Waren		13. KN-Code	14. Nettomenge	15. Statistischer Wert	
BEI DER VORÜBERGEHENDEN AUSFUHR ZU ERTEILENDE AUSKÜNFTE					
16. Stempel der Zollstelle der Überführung in das Verfahren Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt. Anmeldung zur vorübergehenden Ausfuhr Datum: _____ Tag Monat Jahr Verwendete Mittel zur Identifizierung Anmerkungen: Zollstelle (Name und Anschrift)					
Letzter Tag für die Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen: Datum: _____ Tag Monat Jahr Stempel					
17. Stempel der Ausgangszollstelle Die in Feld 12 beschriebenen Waren haben die Zollunion an diesem Tag verlassen: Datum: _____ Tag Monat Jahr Anmerkungen: Zollstelle (Name und Anschrift)					

18. Ersuchen um nachträgliche Prüfung Die nachstehend genannten Zollbehörden ersuchen um die Prüfung der Echtheit dieses Auskunftsblatts und die Richtigkeit der Angaben darin. Ort: Datum: <table style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="width: 20px; height: 20px; border: 1px solid black;"></td><td style="width: 20px; height: 20px; border: 1px solid black;"></td><td style="width: 20px; height: 20px; border: 1px solid black;"></td><td style="width: 20px; height: 20px; border: 1px solid black;"></td><td style="width: 20px; height: 20px; border: 1px solid black;"></td></tr><tr><td style="text-align: center; font-size: 8px;">Tag</td><td style="text-align: center; font-size: 8px;">Monat</td><td style="text-align: center; font-size: 8px;">Jahr</td><td></td><td></td></tr></table> Stempel: <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="width: 150px; height: 30px;"></td></tr></table>									Tag	Monat	Jahr			
Tag	Monat	Jahr												
Unterschrift:		Bezeichnung und Anschrift der Zollbehörden												
19. Ergebnis der Nachprüfung Dieses Auskunftsblatt ¹ ☐ wurde von der in Feld 16 angegebenen Zollstelle abgestempelt und die Angaben darin sind richtig. ☐ gibt zu nachstehenden Anmerkungen Anlass. Ort: Datum: <table style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="width: 20px; height: 20px; border: 1px solid black;"></td><td style="width: 20px; height: 20px; border: 1px solid black;"></td><td style="width: 20px; height: 20px; border: 1px solid black;"></td><td style="width: 20px; height: 20px; border: 1px solid black;"></td><td style="width: 20px; height: 20px; border: 1px solid black;"></td></tr><tr><td style="text-align: center; font-size: 8px;">Tag</td><td style="text-align: center; font-size: 8px;">Monat</td><td style="text-align: center; font-size: 8px;">Jahr</td><td></td><td></td></tr></table> Stempel: <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="width: 150px; height: 30px;"></td></tr></table>									Tag	Monat	Jahr			
Tag	Monat	Jahr												
Unterschrift		Bezeichnung und Anschrift der Zollbehörden												
20. Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse Die offenen Mengen sind in den Feldern A, die wiedereingeführten Mengen in den Feldern B anzugeben:														
Menge	Art, Nummer und Datum des Dokuments zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr Stempel der Zollstelle	Menge (Fortsetzung)	Art, Nummer und Datum des Dokuments zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr Stempel der Zollstelle											
A														
B														
A														
B														
21. Bemerkungen 														

Zutreffendes ankreuzen.

ANMERKUNGEN

A. Allgemeine Anmerkungen

1. Das Formblatt ist in deutlich lesbarer und dauerhafter Schrift, möglichst mit Schreibmaschine, auszufüllen. Es darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, dass die unzutreffenden Angaben gestrichen und gegebenenfalls andere Angaben hinzugefügt werden. Jede derartige Änderung muss von demjenigen, der das Formblatt ausfüllt, bestätigt und von der Zollstelle, die Feld 16 ausfüllt, abgezeichnet werden.
2. Die Felder 1 bis 15 sind vom Inhaber [der Bewilligung der passiven Veredelung] auszufüllen.

B. Hinweise zu bestimmten Feldern

1. Anzugeben sind Name, Anschrift und Staat. Bei juristischen Personen ist auch die zuständige Kontaktperson anzugeben.
3. Anzugeben sind Name, Anschrift und Staat.
6. Anzugeben sind Datum und Nummer der Bewilligung und der Name der Zollbehörde, die die Bewilligung erteilt hat.
10. Anzugeben ist die genaue Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse (handelsübliche Bezeichnung oder Bezeichnung nach dem Zollltarif).
11. Anzugeben ist die Position oder Unterposition der Veredelungserzeugnisse nach den Angaben in der Bewilligung.
12. Anzugeben ist die genaue Bezeichnung der Waren (handelsübliche Bezeichnung oder Bezeichnung nach dem Zollltarif). Die Bezeichnung muss mit derjenigen im Ausfuhrpapier übereinstimmen. Befinden sich die ausgeführten Waren in der aktiven Veredelung, sind der Vermerk „AV-Waren“ sowie alle für die Berechnung der Abgaben erforderlichen Angaben einzutragen, wenn die Veredelungserzeugnisse in unverändertem Zustand in dem anderen Staat in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden, als dem, in dem die Waren eingeführt wurden.
14. Anzugeben ist die Nettomenge in Einheiten nach dem metrischen System (kg, l, m² usw.).
15. Anzugeben ist der statistische Wert zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Ausfuhranmeldung, dem die Angabe der einzelstaatlichen Währung unter Verwendung folgender Abkürzungen voranzustellen ist:
 - EUR für Euro
 - CZK für tschechische Kronen
 - DKK für dänische Kronen
 - HUF für ungarische Forint

- PLN für polnische Zloty
- RON für rumänische Leu
- SEK für schwedische Kronen
- TRY für türkische Lira

LIEFERANTENERKLÄRUNG

Die Lieferantenerklärung mit nachstehendem Wortlaut ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden.

LIEFERANTENERKLÄRUNG

A. Für Ursprungswaren:

Der Unterzeichner, Lieferant der in diesem Dokument aufgeführten Waren¹, erklärt, dass diese Waren Ursprungserzeugnisse aus² sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit³ entsprechen.

Er erklärt, dass

☐ bei der Herstellung dieser Waren verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft in die EU/Türkei mit der/den Einfuhranmeldung(en) Nr..... vom..... eingeführt wurden und

☐ Kumulierung angewandt wurde mit..... (Name(n) des Staates/der Staaten).

☐ Kumulierung nicht angewandt wurde⁴.

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

.....⁵

.....⁶

.....⁷

¹ Sind nur bestimmte Waren in dem Dokument betroffen, so sind sie eindeutig zu kennzeichnen; auf diese Kennzeichnung ist in der Anmeldung mit folgendem Vermerk hinzuweisen: „... dass die in diesem Dokument aufgeführten und mit ... gekennzeichneten Waren Ursprungserzeugnisse aus ...sind“

² Der EU, der Türkei oder eines Staates, einer Staatengruppe oder eines Gebietes nach Artikel 45 Buchstabe a.

³ Dem betreffenden Staat, der betreffenden Staatengruppe oder dem betreffenden Gebiet nach Artikel 45 Buchstabe a.

⁴ Gegebenenfalls ausfüllen bzw. streichen.

⁵ Ort und Datum.

⁶ Name und Stellung im Unternehmen.

⁷ Unterschrift (elektronische Signatur zulässig).

B. Für Waren, die in der EU oder der Türkei be- oder verarbeitet worden sind, ohne die Präferenzursprungseigenschaft erlangt zu haben:

Der Unterzeichnete, Lieferant der in dem beigefügten Papier aufgeführten Waren, erklärt:

Die folgenden Vormaterialien, die ihren Ursprung nicht in der EU/der Türkei haben, wurden in der EU/der Türkei zur Herstellung dieser Waren verwendet:

Bezeichnung der gelieferten Waren ⁸	Bezeichnung der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft	Position der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft ⁹	Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft ^{9 10}
Gesamtwert			

Alle anderen in der EU bzw. der Türkei bei der Herstellung dieser Waren verwendeten Vormaterialien besitzen die Ursprungseigenschaft in [Namen der betreffenden anwendenden Vertragsparteien des Regionalen Übereinkommens über Paneuropa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln angeben].

.....¹¹

.....¹²

.....¹³

⁸ Betreffen die Rechnungen, Lieferscheine oder sonstigen Handelspapiere, denen die Erklärung beigefügt ist, verschiedene Waren oder Waren, die nicht in gleichem Umfang Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft enthalten, so hat sie der Lieferant eindeutig voneinander zu unterscheiden.

Beispiel:

Das Papier betrifft verschiedene Modelle von Elektromotoren der Position 8501 zur Verwendung bei der Herstellung von Waschmaschinen der Position 8450. Art und Wert der bei der Herstellung dieser Motoren verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft unterscheiden sich von einem Modell zum anderen. In Spalte 1 ist daher zwischen den Modellen zu unterscheiden, und die in den übrigen Spalten verlangten Angaben sind für jedes Modell getrennt aufzuführen, damit der Hersteller der Waschmaschinen die Ursprungseigenschaft seiner Erzeugnisse je nach dem verwendeten Elektromotor richtig beurteilen kann.

⁹ Die Angaben in diesen Spalten sind nur zu machen, soweit sie erforderlich sind.

Beispiele:

Die Regel für Bekleidung ex Kapitel 62 sieht vor, dass Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) zulässig ist. Verwendet ein Hersteller solcher Bekleidung in der Türkei aus der Europäischen Union eingeführtes Gewebe, das dort durch Weben von Garn ohne Ursprungseigenschaft hergestellt worden ist, so reicht es aus, wenn der Lieferant der Europäischen Union in seiner Erklärung das verwendete Garn ohne Ursprungseigenschaft beschreibt; es ist nicht erforderlich, die Position und den Wert dieses Garnes anzugeben.

Ein Hersteller von Draht aus Eisen der Position 7217, der zur Herstellung Eisenstäbe ohne Ursprungseigenschaft verwendet hat, sollte in der zweiten Spalte „Stäbe aus Eisen“ angeben. Wird dieser Draht zur Herstellung einer Maschine verwendet, bei der die Ursprungsregel die Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft auf einen bestimmten Prozentsatz begrenzt, so muss in der dritten Spalte der Wert der Stäbe ohne Ursprungseigenschaft angegeben werden.

¹⁰ „Wert der Vormaterialien“ ist der Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn der Zollwert nicht bekannt ist oder nicht festgestellt werden kann, der erste feststellbare Preis, der in der EU bzw. der Türkei für die Vormaterialien gezahlt wird.

¹¹ Ort und Datum.

¹² Name und Stellung im Unternehmen.

¹³ Unterschrift (elektronische Signatur zulässig).

C. Für Nichtursprungswaren, die in Drittländern be- oder verarbeitet worden sind, die sowohl mit der Europäischen Union als auch mit der Türkei Präferenzhandelsabkommen geschlossen haben, nach denen ein System der Ursprungskumulierung auf der Grundlage übereinstimmender Ursprungsregeln Anwendung findet

Der Unterzeichner, Lieferant der in dem beigegeführten Papier bezeichneten Waren, erklärt, dass die folgenden Nichtursprungswaren mit der/den folgenden Lieferantenerklärung(en) in die EU bzw. die Türkei eingeführt wurden:

Bezeichnung der gelieferten Waren	Lieferantenerklärung (ausgestellt in einem Drittland)

..... 14

..... 15

..... 16

D. FÜR DIE ANWENDUNG DES ARTIKELS 52 AUSZUFÜLLEN

Der/Die Unterzeichnete erklärt hiermit:

Die unter dieser Lieferantenerklärung aufgeführten Waren bzw. Vormaterialien, die aus der EU bzw. der Türkei mit A.TR Nr..... ausgeführt wurden, wurden im Rahmen der Präferenzregelung..... mit der Ausfuhranmeldung Nr..... und der Bescheinigung EUR.1/ Ursprungserklärung Nr..... Datum..... nach (den Namen der entsprechenden Vertragspartei des PEM-Übereinkommens angeben)..... ausgeführt bzw. bei der Herstellung von dorthin ausgeführten Waren verwendet.

..... 17

..... 18

..... 19

-
- 14 Ort und Datum.
 - 15 Name und Stellung im Unternehmen.
 - 16 Unterschrift (elektronische Signatur zulässig).
 - 17 Ort und Datum.
 - 18 Name und Stellung im Unternehmen.
 - 19 Unterschrift des Ausführers (elektronische Signatur zulässig)

ANMERKUNG: Sind mehrere Warenverkehrsbescheinigungen A.TR, Ausfuhranmeldungen und/oder Ursprungsnachweise erforderlich, dann werden sie auf einer gesonderten Seite aufgeführt und der Lieferantenerklärung beigelegt.

LANGZEIT-LIEFERANTENERKLÄRUNG

Die Lieferantenerklärung mit nachstehendem Wortlaut ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden.

LIEFERANTENERKLÄRUNG

A. Für Ursprungswaren:

Der Unterzeichner, Lieferant der unten beschriebenen Waren,

.....¹

.....²

die regelmäßig an.....³ geliefert werden, erklärt, dass diese Waren ihren Ursprung in.....⁴ haben

und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit.....⁵ entsprechen.

Er erklärt, dass

☐ die bei der Herstellung dieser Waren verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft in die EU/Türkei mit der/den Einfuhranmeldung(en) Nr..... vom..... eingeführt wurden und

☐ Kumulierung angewandt wurde mit..... (Name(n) des Staates/der Staaten)

☐ Kumulierung nicht angewandt wurde⁶.

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom: bis zum⁷

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

.....⁸

.....⁹

.....¹⁰

¹ Sind nur bestimmte Waren in dem Dokument betroffen, so sind sie eindeutig zu kennzeichnen; auf diese Kennzeichnung ist in der Anmeldung mit folgendem Vermerk hinzuweisen: „dass die in diesem Dokument aufgeführten und mit ... gekennzeichneten Waren Ursprungserzeugnisse aus ... sind“

² Handelsübliche Bezeichnung auf Rechnungen, z. B. Modellnummer.

³ Name des Unternehmens, an das die Waren geliefert werden.

⁴ Der EU, der Türkei oder eines Staates, einer Staatengruppe oder eines Gebietes nach Artikel 45 Buchstabe a.

⁵ Dem betreffenden Staat, der betreffenden Staatengruppe oder dem betreffenden Gebiet nach Artikel 45 Buchstabe a.

⁶ Gegebenenfalls ausfüllen bzw. streichen.

⁷ Angabe des Anfangs- und des Ablaufdatums. Die Geltungsdauer darf 24 Monate nicht überschreiten.

⁸ Ort und Datum.

⁹ Name und Stellung im Unternehmen.

¹⁰ Unterschrift (elektronische Signatur zulässig).

B. Für Waren, die in der EU oder der Türkei be- oder verarbeitet worden sind, ohne die Präferenzursprungseigenschaft erlangt zu haben:

Der Unterzeichnete, Lieferant der in dem beigefügten Papier bezeichneten Waren, die regelmäßig an
 11 geliefert werden, erklärt Folgendes:

Die folgenden Vormaterialien, die ihren Ursprung nicht in der EU/der Türkei haben, wurden in der EU/der Türkei zur Herstellung dieser Waren verwendet:

Bezeichnung der gelieferten Waren ¹²	Bezeichnung der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft	Position der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft ¹³	Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft ⁹ ¹⁴
Gesamtwert			

Alle anderen in der EU bzw. der Türkei bei der Herstellung dieser Waren verwendeten Vormaterialien besitzen die Ursprungseigenschaft in [Namen der betreffenden anwendenden Vertragsparteien des Regionalen Übereinkommens über Paneuropa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln angeben].

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom: bis zum¹⁵

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

.....¹⁶

.....¹⁷

.....¹⁸

11 Name und Anschrift des Abnehmers.

12 Betreffen die Rechnungen, Lieferscheine oder sonstigen Handelspapiere, denen die Erklärung beigelegt ist, verschiedene Waren oder Waren, die nicht in gleichem Umfang Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft enthalten, so hat sie der Lieferant eindeutig voneinander zu unterscheiden.

Beispiel:

Das Papier betrifft verschiedene Modelle von Elektromotoren der Position 8501 zur Verwendung bei der Herstellung von Waschmaschinen der Position 8450. Art und Wert der bei der Herstellung dieser Motoren verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft unterscheiden sich von einem Modell zum anderen. In Spalte 1 ist daher zwischen den Modellen zu unterscheiden, und die in den übrigen Spalten verlangten Angaben sind für jedes Modell getrennt aufzuführen, damit der Hersteller der Waschmaschinen die Ursprungseigenschaft seiner Erzeugnisse je nach dem verwendeten Elektromotor richtig beurteilen kann.

13 Die Angaben in diesen Spalten sind nur zu machen, soweit sie erforderlich sind.

Beispiele:

Die Regel für Bekleidung ex Kapitel 62 sieht vor, dass Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) zulässig ist. Verwendet ein Hersteller solcher Bekleidung in der Türkei aus der Europäischen Union eingeführtes Gewebe, das dort durch Weben von Garn ohne Ursprungseigenschaft hergestellt worden ist, so reicht es aus, wenn der Lieferant der Europäischen Union in seiner Erklärung das verwendete Garn ohne Ursprungseigenschaft beschreibt; es ist nicht erforderlich, die Position und den Wert dieses Garnes anzugeben.

Ein Hersteller von Draht aus Eisen der Position 7217, der zur Herstellung Eisenstäbe ohne Ursprungseigenschaft verwendet hat, sollte in der zweiten Spalte „Stäbe aus Eisen“ angeben. Wird dieser Draht zur Herstellung einer Maschine verwendet, bei der die Ursprungsregel die Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft auf einen bestimmten Prozentsatz begrenzt, so muss in der dritten Spalte der Wert der Stäbe ohne Ursprungseigenschaft angegeben werden.

14 „Wert der Vormaterialien“ ist der Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist oder nicht ermittelt werden kann, der erste feststellbare Preis, der in der EU bzw. in der Türkei für diese Vormaterialien gezahlt wird.

15 Angabe des Anfangs- und des Ablaufdatums. Die Geltungsdauer darf 24 Monate nicht überschreiten.

16 Ort und Datum.

17 Name und Stellung im Unternehmen.

18 Unterschrift (elektronische Signatur zulässig).

C. Für Nichtursprungswaren, die in Drittländern be- oder verarbeitet worden sind, die sowohl mit der Europäischen Union als auch mit der Türkei Präferenzhandelsabkommen geschlossen haben, nach denen ein System der Ursprungskumulierung auf der Grundlage übereinstimmender Ursprungsregeln Anwendung findet

Der Unterzeichner, Lieferant der in dem beigegeführten Papier bezeichneten Waren, die regelmäßig an¹⁹ geliefert werden, erklärt, dass die folgenden Nichtursprungswaren mit der/den folgenden Lieferantenerklärung(en) in die EU bzw. die Türkei eingeführt wurden:

Bezeichnung der gelieferten Waren	Lieferantenerklärung (ausgestellt in einem Drittland)

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom: bis zum²⁰

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

.....²¹

.....²²

.....²³

D. FÜR DIE ANWENDUNG DES ARTIKELS 52 AUSZUFÜLLEN

Der/Die Unterzeichnete erklärt hiermit:

Die unter dieser Lieferantenerklärung aufgeführten Waren bzw. Vormaterialien, die aus der EU bzw. der Türkei mit A.TR Nr..... ausgeführt wurden, wurden im Rahmen der Präferenzregelung..... mit der Ausfuhranmeldung Nr..... und der Bescheinigung EUR.1/ Ursprungserklärung Nr..... Datum..... nach (den Namen der entsprechenden Vertragspartei des PEM-Übereinkommens angeben)..... ausgeführt bzw. bei der Herstellung von dorthin ausgeführten Waren verwendet.

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom: bis zum²⁴

¹⁹ Name und Anschrift des Abnehmers.

²⁰ Angabe des Anfangs- und des Ablaufdatums. Die Geltungsdauer darf 24 Monate nicht überschreiten.

²¹ Ort und Datum.

²² Name und Stellung im Unternehmen.

²³ Unterschrift (elektronische Signatur zulässig).

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

..... 25

..... 26

..... 27

ANMERKUNG: Sind mehrere Warenverkehrsbescheinigungen A.TR, Ausfuhranmeldungen und/oder Ursprungsnachweise erforderlich, dann werden sie auf einer gesonderten Seite aufgeführt und der Lieferantenerklärung beigelegt.

-
- 24 Angabe des Anfangs- und des Ablaufdatums. Die Geltungsdauer darf 24 Monate nicht überschreiten.
25 Ort und Datum.
26 Name und Stellung im Unternehmen.
27 Unterschrift des Ausführers (elektronische Signatur zulässig).